

Stephan Köppe

Mainstreamkonvergenz und Geschlechterdifferenz Die deutsche und schwedische Rentenreform im Vergleich

Die aktuellen Veränderungen der Rentensysteme wurden als konvergente Entwicklungen beschrieben, wobei nur der Wandel in den Bereichen Indexierung, Regelaltersgrenze oder die Schaffung einer kapitalgedeckten Altersvorsorge untersucht wurde. Der Wandel erscheint aber in einem anderen Licht, wenn systematisch Geschlechterunterschiede in die Analyse einbezogen werden. In dem Aufsatz werden die Rentenreformen in Deutschland (2001) und Schweden (1998) mit einem Fokus auf deren Geschlechterregime verglichen, dabei werden vier Vergleichsdimensionen (Stratifizierung, Autonomer Haushalt, Anerkennung und Externalisierung von Erziehungsarbeit und Auszahlung und Erwerb der Leistungsberechtigung) verwendet. Der Vergleich zeigt, dass die Konvergenzhypothese nur auf die Regelungen zutrifft, die keinen Einfluss auf die Geschlechterregime haben. Die Geschlechterregime Deutschlands und Schwedens bleiben im Gegenteil überaus stabil, sodass von einer konvergenten Stabilität gesprochen werden kann. Starke Pfadabhängigkeiten prägen damit Veränderungen im Bereich der geschlechterrelevanten Rentenregelungen.

1. Einleitung

In Schweden wurde 1998 und in Deutschland 2001 ein umfassender Umbau des Rentenversicherungssystems vorgenommen, der als Paradigmenwechsel bezeichnet werden kann (Schmeisser/Bischoff 2003: 59; Schwarze 2004: 3). Da dieser Wandel zeitgleich stattgefunden hat und in dieselbe Richtung weist, könnte man auf den ersten Blick von einer Konvergenz der Rentensysteme (und Wohlfahrtsstaaten) sprechen (Bonoli 2000; 2003; Montanari 2001).

Als Hauptgründe für die Reformen wurden der demographische Wandel, der Druck der öffentlichen Haushalte (Schwarze 2004: 4) und Ungerechtigkeiten zwischen Angestellten und Arbeitern angeführt (Anderson/Meyer 2003). Die Geschlechtergerechtigkeit spielte nur am Rande der Diskussion und Reform eine Rolle, obwohl die schließlich implementierten Regelungen unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter haben, auch wenn sie scheinbar geschlechtsneutrale Bereiche betreffen. In Folge dessen werden die Rentensysteme Deutschlands und Schwedens exemplarisch verglichen, um mit Hilfe eines geschlechtskategorialen Ansatzes die Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Entwicklungen der Geschlechterregime zu veranschaulichen.

Ein Problem rein beschreibender Fallstudien ist, dass die Trennschärfe oft recht grob bleibt. Verschiedene Rentensysteme werden verglichen, ohne dass eine einheitliche Vergleichsstruktur und Bewertungsgrundlage ersichtlich wäre (u.a. Veil 2002). Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung hat hier verschiedene Modelle entwickelt, die jedoch rein quantitative Vergleiche anstellen (Arts/Gelissen 2002; Esping-Andersen 1990; Orloff 1993; Sainsbury 1994). Diese unterschiedlichen Vergleichsdimensionen

werden aufgegriffen und auf institutionelle Fallstudien übertragen. Anhand von vier Dimensionen werden die impliziten geschlechtsdifferenzierenden Regelungen der Rentensysteme erfasst und verglichen.

Mit Blick auf die geschlechtskategorialen Unterschiede der Rentensysteme wird untersucht, ob sich die Konvergenz-Hypothese auch unter dieser Perspektive bestätigt (Bonoli 2003; Seeleib-Kaiser 2001) oder ob weiterhin erhebliche Unterschiede bezüglich der Kategorie Geschlecht in den Rentensystemen bestehen bleiben. Des Weiteren wird analysiert, inwiefern Konvergenz bzw. Divergenz mit den jeweiligen Geschlechterregimen der beiden Wohlfahrtsstaaten zusammenhängen (Connell 1990; Kulawik 2000; Ostner 1994).

Im ersten Teil der Arbeit (Kapitel 2) werden die theoretischen Grundlagen des Vergleichs erläutert. Zuerst werden die Modelle der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung und die Relevanz der Geschlechterperspektive für die Analyse von Wohlfahrtsstaaten diskutiert und im zweiten Teil des Kapitels der geschlechtskategoriale Ansatz entworfen.

Die Anwendung der vier Vergleichsdimensionen des geschlechtskategorialen Ansatzes auf die drei Säulen der Rentenversicherungssysteme Deutschlands und Schwedens und eine vergleichende Gegenüberstellung der Regelungen erfolgt in Kapitel 3. Im darauf folgenden Kapitel wird erörtert, ob es sich bei den beobachteten Veränderungen um konvergente oder divergente Entwicklungen handelt. Schließlich werden die Ergebnisse in der Konklusion zusammengefasst und ein Ausblick auf die weitere Forschungsagenda gegeben.

2. Geschlechtskategorialer Ansatz

2.1 Vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung und Geschlecht

Der stark quantitative Ländervergleich beschrieb bisher vor allem die Wohlfahrtsstaaten auf der Makroebene (Arts/Gelissen 2002; Lessenich/Ostner 1998). Ergänzend dazu können detaillierte vergleichende Fallstudien einzelner Sozialversicherungsprogramme ein komplexeres Bild aufzeigen als die Aggregatdaten allein (Korpi/Palme 1998: 665). Der Vergleich der Rentensysteme erfolgt deshalb auf der institutionellen Ebene, wobei die institutionellen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Länder ausführlich beschrieben und gegenübergestellt werden.

In der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung gibt es zwei gegensätzliche Thesen über den Zustand und die Entwicklung von Wohlfahrtsstaaten. Die einen AutorInnen betonen die Unterschiede und Divergenzen und ordnen Deutschland und Schweden in sehr gegensätzliche Regimetypen ein: Deutschland als Repräsentant des konservativen und Schweden als Repräsentant des sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaats (Arts/Gelissen 2002; Esping-Andersen 1990). Auch im Zuge von Rentenreformen bleiben die Unterschiede unverändert, weil der institutionelle Rahmen nur einen engen Reformkorridor lässt (Myles/Pierson 2001).

Entgegen der Divergenz-Hypothese gehen einige AutorInnen von einer langfristigen Angleichung – einer Konvergenz – der Wohlfahrtsstaaten aus (Flora 1988; Kit-

tel/Obinger 2003: 21-23; Seelieb-Kaiser 2001: 363-364). Diese These kann teilweise durch den Vergleich der Rentensysteme Deutschlands und Schwedens gestützt werden, weil in einigen Punkten Angleichungstendenzen festgestellt werden können. Bereits vor den Reformen gab es einige Gemeinsamkeiten in puncto verpflichtender Beitragsfinanzierung, Umlagefinanzierung, hoher staatlicher Regulierung und einer starken zweiten Säule. Trotzdem bestanden erhebliche Unterschiede, z.B. fehlte in Deutschland eine universelle Grundsicherung, das deutsche System war sehr viel aktuarischer als das ehemalige schwedische ATP-System, in Schweden sind Beamte und Selbstständige inkludiert, die kollektivverbindlichen schwedischen Betriebsrenten findet man in Deutschland nicht usw. Erst durch die relativ zeitgleichen Reformen haben sich die Rentensysteme so stark angeglichen, dass man von einem gleichen Regimetyp sprechen könnte (Bonoli 2000: 12-13; 2003: 414; Hinrichs 1999). Dabei sind simultane und einseitige Entwicklungen zu unterscheiden. Simultan sind jene Angleichungen, wenn sich beide Systeme in die gleiche Richtung auf ein Idealmodell bewegen, was nicht zwingend mit einer Verringerung der Unterschiede einhergehen muss (δ -convergence). Verringern sich jedoch die Unterschiede der Systeme insgesamt aufgrund einseitiger (oder beidseitiger) Veränderungen, spricht man von σ -Konvergenz (Heichel et al. 2005).

Simultane Veränderungen (δ -convergence) gab es in Deutschland und Schweden in den Bereichen Absenkung des Rentenniveaus, Einführung zusätzlicher kapitalfundierter Altersvorsorge, Erhöhung des Rentenzugangsalters auf 67 (in Deutschland etwas verspätet) und der Stärkung familienbezogener Elemente. Einseitig waren hingegen die deutsche Annäherung an das schwedische System in den Punkten Einführung der bedarfsgeprüften Grundsicherung, Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und stärkere Steuerfinanzierung (Zuschüsse zur Riester-Rente, Grundsicherung). Das schwedische System hat sich wiederum durch die Einführung eines defined-contribution-Systems in der zweiten Säule und der Ausweitung des Versicherungsprinzips einseitig an das deutsche System angeglichen. Man könnte aufgrund der simultanen und einseitigen Konvergenz eine σ -Konvergenz der Rentensysteme unterstellen und sie in gleiche Rentenregime einordnen, was jedoch im Gegensatz zu der Einordnung Deutschlands und Schwedens in divergierende Wohlfahrtsstaatsregime steht.

Sowohl die Divergenz- als auch die Konvergenz-Hypothese blenden überwiegend die Geschlechterverhältnisse der Wohlfahrtsstaaten bzw. Rentensysteme aus. Aufschlussreicher sind in diesem Kontext Ansätze, die Geschlechterverhältnisse in ihren Analysen explizit berücksichtigen, denn sie lassen Rückschlüsse auf bisher verdeckte Geschlechterregime und deren Konvergenz- bzw. Divergenztendenzen zu (Fraser 2001; Lewis 1992; Orloff 1993; Sainsbury 1994 u. a.). Jeder Staat hat ein ihm innewohnendes, historisch gewachsenes Geschlechterregime, das durch die Struktur seiner Institutionen Einfluss auf die Geschlechterverhältnisse hat (Connell 1990: 523). Wird das strukturelle Genderbias eines Geschlechterregimes aufgedeckt, können Geschlechterungleichheiten benannt werden, wodurch erst politische Veränderungen bzw. Verringerungen von institutionellen Geschlechterungleichheiten möglich werden. Folgender Ansatz ist ein Analyseinstrument, um jene Genderbias aufzuzeigen.

2.2 Vergleichsdimensionen

Der Begriff „geschlechtskategorial“ wurde aus der feministischen Theorie herausentwickelt und hat gewisse Vorteile gegenüber „gendersensiblen“ oder „gendersensitiven“ Forschungsansätzen. Erstens beschreibt der Begriff geschlechtskategorial zunächst einen deskriptiven Forschungsansatz, dessen Analyseebene das Geschlecht ist. Geschlecht wird, entgegen gendersensiblen Ansätzen, als eine grundlegende gesellschaftliche Strukturkategorie verstanden, die sich in hierarchischen Machtverhältnissen und Geschlechterregimen wiederfindet (Harders et al. 2005: 10). Die folgenden vier Dimensionen ermöglichen es, Geschlecht als Strukturkategorie zu erfassen und zu untersuchen. Geschlecht wird dadurch „methodologische Kategorie und zugleich Gegenstand“ (Harders et al. 2005: 9, Hervorhebungen im Original) dieser Arbeit.

Zweitens scheint durch die dekonstruktivistische Debatte das Subjekt der Geschlechterforschung zu verschwinden (Krause 2003: 62-64; Niekant 1999: 33-37). Der Untersuchungsgegenstand der Geschlechterforschung entgleitet, weil die Begriffe Mann und Frau aufgelöst werden. Eine Fokussierung auf die binäre Kategorie von Frau/Mann ist aber weiterhin angebracht, weil sie Quelle gesellschaftlicher Ungleichheiten ist.

Will man die Geschlechterverhältnisse in den jeweiligen Rentensystemen herausarbeiten, können zwei analytische Ebenen unterschieden werden: (1) Regelungen, die explizit eine Unterscheidung aufgrund des Geschlechts vornehmen und (2) Regelungen, die aufgrund biographisch unterschiedlicher Lebensstile implizit unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter haben.

Die expliziten Regelungen sind in den letzten Jahren fast gänzlich verschwunden oder laufen aus (geschlechtsdifferenzierende Tarife, Witwenrenten etc.). Die einzige nicht auslaufende, nur für ein Geschlecht geltende Regelung, aufgrund derer Rentenansprüche erworben werden, ist in Deutschland der Schwangeren- und Mutterschutz. In Schweden erfolgt der Mutterschutz über das Elterngeld, das von beiden Eltern in Anspruch genommen werden kann (FK 2006).

Die impliziten geschlechtsrelevanten Regelungen haben daher an Gewicht gewonnen. Unterschiede des Arbeitsmarktverhaltens führen zu unterschiedlichen Ansprüchen aus der Rentenversicherung, die bei einer typisch männlichen Erwerbsbiographie besonders hoch sind:

„Denn trotz des grundsätzlich geschlechtsneutral formulierten Rentenrechts bestehen in der Lebenswirklichkeit gravierende Unterschiede zwischen den Rentenanwartschaften von Frauen und Männern, die sich vor allem aus den durchschnittlich kürzeren Erwerbszeiten und niedrigeren Entgelten von Frauen ergeben“ (BMGS 2005a: 44).

In den Bereichen (1) Erwerbsbeteiligung, (2) Dauer und Kontinuität der Beschäftigung, (3) Beschäftigungssektor und den dortigen Karrierechancen und (4) Verdienst sind gegenwärtig Unterschiede zwischen Frauen und Männern festzustellen, was zu einer Geschlechtersegregation des Arbeitsmarktes führt. Die Unterschiede haben in den letzten dreißig Jahren zwar abgenommen, aber sie bestehen weiterhin, wobei sie in Schweden etwas geringer sind als in Deutschland (BMGS 2005b; EC 2006: 9-10; Estevez-Abe et al. 2001; Fagerström/SCB 2006; OECD 2006; SCB 2005b). Die im-

plizit geschlechtsdiskriminierenden Regelungen deuten darauf hin, dass die Unterschiede

„ihre Ursachen nicht nur in der Lohndiskriminierung und aufgrund der Lücken in der Erwerbsbiographie haben, sondern vielfach erst durch die rentenrechtlichen Regelungen geschaffen wurden, indem Anspruchsvoraussetzungen gewählt wurden, die sich für Frauen als unüberwindbare Hürde erweisen“ (Kalisch 1999: 32).

Wie können diese vielfältigen impliziten geschlechtsspezifischen Unterschiede und Differenzen nun erfasst und strukturiert dargestellt werden? Ich werde die Vergleichsdimensionen von Esping-Andersen, Orloff und Sainsbury aufgreifen und daraus einen modifizierten Ansatz entwickeln, der anhand von vier Dimensionen, in denen die geschlechtsspezifischen Unterschiede der Rentensysteme hervortreten sollen, die Länder vergleicht.

(1) *Stratifizierung*. Esping-Andersen fokussiert bei der Stratifizierung auf Statusunterschiede zwischen Klassen innerhalb der Sozialversicherungen. Ein hoher Grad an Gleichheit und Universalität der Wohlfahrtsprogramme würde eine geringe Stratifizierung bedeuten (Esping-Andersen 1990: 55-78). Überträgt man diese Dimension auf die Statusunterschiede der Geschlechter, müssen die Indikatoren „gendert“ werden, damit die Stratifizierung ermittelt werden kann (Orloff 1993: 314):

Tabelle 1: Geschlechtskategorialer Ansatz – Bewertungsdimensionen der Rentenpolitik

Dimension	Variablen
1. Stratifizierung hoch, mittel, gering	Grad der Universalität, Höhe von Beitragsbemessungs- und Geringfügigkeitsgrenzen, Grad der Redistribution (horizontal/vertikal)
2. Möglichkeit, einen autonomen Haushalt zu führen hoch, mittel, gering	Regelungen der Grundsicherung
3. Anerkennung und Externalisierung von Erziehungsarbeit hoch, mittel, gering	Kindererziehungs- und Pflegezeiten, Additive Anrechnung, Wahlmöglichkeit der Anrechnungsverfahren, Teilung der Zeiten zwischen Partnern, Wartezeiten
4. Erwerb und Auszahlung der Leistungsberechtigung breadwinner, individual, collective-individual	Individuelle vs. bedarfsgeprüfte Grundrente, Rentensplitting und Hinterbliebenenrente (2. und 3. Säule), Unabhängigkeit im Scheidungsfall

Quelle: Eigene Darstellung

Der Grad der Universalität (a) gibt an, ob nach Statusgruppen differenziert wird und welcher Deckungsgrad im System herrscht. Ist ein Rentensystem in Sondersysteme zergliedert, die der Geschlechtersegregation des Arbeitsmarktes entsprechen, ist z.B. die Universalität gering und die Stratifizierung hoch. Hohe Beitragsbemessungsgrenzen (b) verhindern ein Opting-out höherer Einkommensschichten und niedrige Geringfügigkeitsgrenzen erreichen eine hohe Inklusion, was ebenfalls zu einer höheren Gleichheit führt. Die dritte Variable ist (c) der Grad der vertikalen Redistribution, der von der Einkommensbezogenheit der drei Säulen der Rentenversicherung abhängig

ist. Es wird theoretisch untersucht, in welchen Säulen der Rentenversicherung eine Umverteilung von oben nach unten stattfindet, denn eine progressive Umverteilung ist auch eine Umverteilung von Männern zu Frauen aufgrund der Segregation des Arbeitsmarktes. Eine progressive Umverteilung findet in den einzelnen Säulen statt, wenn das Rentensystem die Charakteristika öffentlich, obligatorisch, Grundrente, Indexierung, Leibrente und beitragsfreie Zeiten aufweist (Stahlberg et al. 2005: 64). Auf der institutionellen Ebene sind Aussagen zur Umverteilung aber begrenzt, denn die theoretisch inhärente Umverteilung des Systems kann der faktischen widersprechen. Die qualitativen Schlussfolgerungen zur Umverteilung müssten also zusätzlich quantitativ mit Modellrechnungen überprüft werden, was hier nicht weiter untersucht wird.

(2) *Die Möglichkeit, einen autonomen Haushalt zu führen.* Die De-Kommodifizierungsdimension Esping-Andersens (1990) orientiert sich ausschließlich an Erwerbsarbeit und setzt damit eine Kommodifizierung voraus (Leitner et al. 2004: 11; Orloff 1993). Gerade für Frauen galt aber, dass sie lange Zeit vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen waren, d.h. sie müssen erst kommodifiziert werden, um de-kommodifiziert werden zu können. Der Bezug einer de-kommodifizierenden Leistung ist darüber hinaus im Verdienstaustausch häufig an eine Partnerbeziehung gekoppelt.

Orloff (1993: 319-322) schlägt daher vor, eine umfassendere Dimension einzuführen, die auch die De-Kommodifizierung einschließt. Die neue Dimension beschreibt die *Möglichkeit, einen autonomen Haushalt zu führen*, und gibt den Grad der Freiheit vom Zwang an „to enter into potentially oppressive relationships in a number of spheres“ (Orloff 1993: 320), wie zum Beispiel der Arbeitsmarkt oder eine Heirat. Diese Dimension ist viel geeigneter, um Rentensysteme zu vergleichen, weil eine Rente ja gerade den Zwang zur Arbeit im Alter verhindern soll, was nur über eine finanziell abgesicherte autonome Haushaltsführung möglich ist.

Die Höhe der Autonomie ist im Alter abhängig von der Robustheit der Grundsicherung (Existenz, Höhe, Bedürftigkeitsprüfung, Familien-/Einkommensrückgriff, Stigmatisierungen), denn sie befreit RentnerInnen in hohem Maße vom Zwang zur Arbeit oder Aufrechterhaltung einer Beziehung, unabhängig von vorherigen Beiträgen. Eine Teilung der Anwartschaften im Scheidungsfall trägt ebenfalls als funktionales Äquivalent der Grundsicherung zu einer autonomen Haushaltsführung bei. Da dies aber den Erwerb und die Auszahlung der Leistungsberechtigungen betrifft, wird darauf in Dimension vier detaillierter eingegangen.

(3) *Anerkennung und Externalisierung von unbezahlter familiärer Erziehungsarbeit.* Ein alleiniger Fokus auf die Erwerbsarbeit erfasst nicht die häusliche unbezahlte Arbeit, die überwiegend von Frauen erbracht wird. Der „Zugang zu bezahlter Arbeit“ (Orloff 1993: 318-319) würde dieses Problem nur unzureichend aufgreifen, weil Renten eine Lohnersatzleistung sind. Die Gleichstellung von unbezahlter und bezahlter Arbeit ist hier der Schlüssel, um Stigmatisierungen zu verhindern und gleiche Anerkennung zu erlangen (Fraser 2001), wobei sich die Dimension weniger auf die Pflege Älterer und die Haushaltsführung bezieht, sondern ausschließlich die Anerkennung der Kindererziehung berücksichtigt (Knijn/Kremer 1997; Sainsbury 1994). Die Anerkennung von unbezahlter Erziehungsarbeit in den Rentenkassen ist abhängig von Wartezeiten zur Erlangung einer Rente, der Anwartschaftshöhe und der Teilbarkeit der Kindererziehungszeiten. Die unterschiedlichen Modalitäten haben insofern Einfluss auf das

Verhalten von Männern und Frauen, indem zum Beispiel eine hohe Ersatzrate auch für Männer attraktiv ist, weil sie dann eher gewillt sind, Erziehungsarbeit zu leisten.

Der alleinige Fokus auf die Anerkennung von unbezahlter Arbeit impliziert jedoch eine familiäre Arbeitsteilung in (meist männlichen) Haupternährer und häuslich Erziehende (meist die Frau), weil eine weitreichende Anerkennung vorhanden ist oder eine Teilung der Anerkennungszeiten nicht möglich ist. Besonders Frauen werden so (re-)familiarisiert, weil es keine Anreize gibt, die Erziehung an den Staat oder den Markt zu externalisieren (Esping-Andersen 1999; Leitner et al. 2004: 18) und einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Anerkennung muss also gleichzeitig Erwerbstätigkeit zulassen bzw. Anreize zur Externalisierung unbezahlter Erziehungsarbeit bieten. Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Anrechnungsverfahren der Kindererziehung fördern eine Externalisierung, weil dadurch verschiedenen Lebensentwürfen Rechnung getragen wird. Eine Begrenzung der Erziehungszeiten auf drei Jahre sowie eine additive Anrechnung von Erziehungszeiten zu einer Erwerbstätigkeit fördert z.B. den Wiedereinstieg in den Beruf und eine Externalisierung.¹

Es ist zu vermuten, dass die Rente „unwesentlichen Einfluss auf das generative Verhalten“ (Nullmeier/Rüb 1993: 161) junger Paare hat, genauso wie eine Entscheidung zwischen häuslicher oder externalisierter Erziehung bzw. deren asymmetrische oder ebenbürtige Aufteilung vermutlich kaum von der Rente bestimmt wird. Die Verfügbarkeit von Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplätzen und die (Zeit-)Flexibilität des Arbeitsmarktes haben auf die konkrete Entscheidung vermutlich größeren Einfluss (u.a. Castles 2003). Trotzdem hat die Rentenversicherung neben der steuernden Ordnungsleistung in der aktuellen Entscheidung auch eine symbolische Orientierung für Gesellschaft und Individuen. Die Symbolik der Anerkennungszeiten bildet den langfristig prägenden Orientierungsrahmen für Entscheidungen der einzelnen BürgerInnen (Göhler 1994: 37).² Ungeachtet der Ordnungs- und Orientierungsfunktion bestimmt jede Entscheidung über häusliche Erziehung oder Externalisierung, die in der Gegenwart getroffen wird, die künftige Rentehöhe.

(4) *Erwerb und Auszahlung der Leistungsberechtigung.* Ein weiteres wichtiges Strukturmerkmal von Sozialversicherungen und speziell von Rentensystemen ist der Erwerb und die Auszahlung individueller Leistungsansprüche (Sainsbury 1994), d.h. wie Leistungsansprüche unter Partnern erworben und ausgezahlt werden: Werden die Leistungen individuell erworben, erhält der Haushaltsvorstand (meist der Mann) aber durch strukturelle Vorteile (Arbeitsmarkt etc.) die meisten Leistungen, wovon wiederum weitere Personen abhängig sind. In diesem Fall kann man von einem (a) *breadwinner model* sprechen.³ Dieses Modell zeichnet sich durch stark ausgebaute Hinterbliebenenrenten und Einkommensanrechnung des Partner- bzw. Familieneinkommens aus. Im (b) *individual model* erhält jede Person nur die Leistungen, die eingezahlt wurden, un-

1 Arbeitsanreize zu eigenständiger Erwerbsarbeit sind nicht nur abhängig von der Pflegearbeit, sondern auch von einer Grundrente und Hinterbliebenenrente, siehe dazu Dimensionen zwei und drei (Stählberg et. al. 2005).

2 Zur Konstruktion von geschlechterbezogenen Leitbildern siehe auch Vormoor (2003: 18-19).

3 Es wird im Folgenden von keinem male breadwinner model gesprochen, weil auch eine weibliche Haupternährerin möglich ist. Im Regelfall kann man aber von einem male breadwinner model ausgehen.

abhängig vom familiären Status. Bedarfsgeprüfte Leistungen sind unabhängig vom Familienstand (Sainsbury 1994). Strukturelle geschlechtsspezifische Unterschiede des Arbeitsmarktes können aber so nicht ausgeglichen werden. Als dritte Ausprägung schlage ich deshalb das (c) collective-individual model, zusätzlich zur dualen Typologie von Sainsbury (1994), vor: Leistungsansprüche werden in einer Beziehung gemeinsam erworben, werden aber individuell und unabhängig vom späteren Familienstand ausgezahlt. Die Partner tragen zur Gemeinschaft bei, erhalten aber zur Wahrung der Autonomie den gleichen individuellen Anteil an Leistungen, wie es bei einem Rentensplitting, einer individuellen Grundrente oder einem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung der Fall wäre. Die Teilung im Rentensplitting müsste aktuarisch erfolgen, um nicht Singles oder Zwei-Verdiener-Paare zu benachteiligen und negative Anreize zu einer Erwerbsarbeit zu geben (Stählberg et al. 2005: 75). An den Regelungen zum Rentensplitting bzw. zur Hinterbliebenenrente, an der Unabhängigkeit einer Grundrente vom Einkommen des Partners bzw. der Partnerin und einem Versorgungsausgleich im Scheidungsfall können die drei Modelle unterschieden werden.

Das collective-individual model ist unter solidarischen Gesichtspunkten das gerechteste, weil die Pflicht gemeinsam zum Einkommen beizutragen gestärkt wird (nicht im individual model), jede bzw. jeder jedoch ein eigenes Einkommen erhält und nicht vom Einkommen des Partners bzw. der Partnerin abhängig ist (nicht im breadwinner model). Frauen in Partnerschaften profitieren also besonders im collective-individual model, wohingegen für Alleinstehende kein Unterschied zwischen individual und collective-individual besteht. Die beiden Werte Solidarität und Freiheit stehen in diesem Falle antagonistisch einander gegenüber, so dass eine abschließende normative Bewertung, welches Modell am gerechtesten gegenüber dem breadwinner model ist, offen bleibt.

Um den Rentensystemvergleich transparenter zu gestalten, wird ein Drei-Säulen-Modell verwendet, das an das international übliche Weltbank-Modell (World Bank 1994: 15) anknüpft und zwischen (1) Grundrente (Deutschland: bedarfsgeprüfte Grundsicherung, Schweden: Garantierente) und (2) staatlicher obligatorischer einkommensbezogener Rente nach dem Umlageverfahren (Deutschland: allgemeine Rentenversicherung (RV), Sondersicherungssysteme werden nicht berücksichtigt, Schweden: Einkommensrente) unterscheidet. Im Weltbank-Modell würde die staatliche und obligatorische schwedische Prämienrente (unabhängig vom Finanzierungsmodell) der zweiten Säule und die deutsche Riester-Rente der privaten Vorsorge, d.h. der dritten Säule, zugeschrieben. Deshalb umfasst im Folgenden die dritte Säule im Gegensatz zum Weltbank-Modell jegliche (3) staatlich geregelte kapitalfundierte und/oder betriebliche Altersvorsorge unabhängig von einem Obligatorium (Deutschland: Riester-Rente, Schweden: Prämienrente), was einer Altersvorsorge auf Wohlfahrtsmärkten entspricht (Leisering 2005: 8). Rein private Altersvorsorge, die nicht staatlich bzw. sozialpolitisch geregelt ist, wird nicht weiter untersucht, weil sie einer *vierten* Säule zugeordnet werden würde. Ebenso wird in dieser Analyse nicht auf die Betriebsrenten eingegangen, obwohl erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede zu vermuten sind (Granqvist/Stählberg 2004). Ein institutioneller Vergleich ist wegen der Komplexität kaum möglich, weil sie je nach Branche, Gewerkschaft und Vertrag sehr unterschiedlich ausgeprägt und organisiert sind.

3. Muster der Reformen in Deutschland und Schweden

Die Ausprägungen der vier Dimensionen sind nur auf einer relativen qualitativen Skala zu ermitteln, d.h. es sind keine absoluten Ergebnisse möglich. Zuerst werden die wichtigsten Reformelemente kursorisch nachgezeichnet, um in den darauf folgenden Unterkapiteln jeweils die vier Dimensionen zu analysieren und zu vergleichen. Die einzelnen Dimensionen der Länder werden gegenübergestellt und Konvergenzen sowie Divergenzen der beiden Rentensysteme nachgezeichnet. Ein Überblick über das Muster der Reformen ist Tabelle 2 (vgl. S. 183) zu entnehmen.

3.1 Die Reformen im Überblick

Das deutsche Rentensystem, das bereits seit 1889 besteht, ist geprägt von statusbezogenen Sondersicherungssystemen und einer starken Hinterbliebenenrente. Die Übergangszeiten der 2001er Reform sind je nach Regelung sehr unterschiedlich (2008 volle Implementierung der Riester-Rente bzw. Auslaufen der alten Hinterbliebenenrente bis ungefähr 2029).

Eine Grundrente existierte bis 1957 und wurde 2001 als bedarfsgeprüfte Grundversicherung wieder eingeführt. In der zweiten Säule, der allgemeinen Rentenversicherung, wurden diverse Einschnitte vorgenommen, um die Beiträge stabil zu halten (unter 20 bzw. 22 Prozent ab 2020). Die Indexierung wurde verändert, sodass die Renten in Zukunft weniger stark steigen und das Bruttorentenniveau sinken wird (modifizierte Bruttolohnanpassung). Ausnahmen für den Rentenbezug vor der Altersgrenze von 65 Jahren wurden gestrichen und aufgrund des RV-Altersgrenzanpassungsgesetzes steigt die Altergrenze ab 2012 langsam auf 67 Jahre an (BGBl, Nr. 16: 554). Des Weiteren wurden die Möglichkeit eines Rentensplittings und ein Kinderbonus für Hinterbliebene eingeführt, was besonders für Frauen relevant ist.

Eine freiwillige kapitalgedeckte private Altersvorsorge (dritte Säule) wurde neu geschaffen – die so genannte Riester-Rente. Die Riester-Rente soll die entstehende Einkommenslücke durch die Kürzungen der zweiten Säule schließen (Mindesteigenbetrag ab 2008: vier Prozent des Einkommens). Die Versicherten erhalten staatliche Zuschüsse in Form einer Grundzulage, einer Kinderzulage und eines Steuerfreibetrags. Gleichzeitig wurden die Betriebsrenten gestärkt, die unter bestimmten Bedingungen dieselbe Förderung erhalten wie Riester-Sparverträge (vgl. Altersvermögensgesetz – AvMg; Altersvorsorgeverträgezertifizierungsgesetz – AltZertG).

Das schwedische Rentensystem ist im Gegensatz traditionell von einer hohen Universalität geprägt. Die 1998 verabschiedete Rentenreform in Schweden war Ergebnis einer langen Diskussion seit der Wirtschaftskrise Anfang der 90er Jahre. Bereits seit 1995 wurden zwei Prozent der Beiträge auf ein staatliches Konto eingezahlt, die 2001 in einen staatlich verwalteten Fond (Premiesparfonden) überführt wurden. Die neuen Regelungen gelten schrittweise für alle Jahrgänge nach 1938 mit einer Übergangszeit von 16 Jahren (Heese 2003).

Innerhalb der ersten und zweiten Säule wurden große Veränderungen, Kürzungen, aber auch Ausweitungen vorgenommen, die sich nicht nur in den neuen Namen (vormals Volksrente und ATP-System, jetzt Garantie- und Einkommensrente) niederschlugen. Die zweite Säule wurde zu einem defined-contribution System umgebaut

und richtet sich stärker nach dem Einkommen als bisher, weil im ATP-System (seit 1960) nur die 15 besten Jahre der Versicherungskarriere die Rentenhöhe bestimmten (Wartezeit von 30 Jahren für eine volle Rente). Bei der neuen Einkommensrente wird jedes Jahr der Beitrag ermittelt, der später die Höhe der Rente bestimmt. Der Beitrag, der paritätisch von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen (vorher nur die ArbeitgeberInnen) aufgebracht wird, wurde auf 16 Prozent festgesetzt. Die Indexierung richtet sich nach dem Einkommensgrundbetrag⁴ und der Kohortengröße. Angestrebt wird ein Renteneinstiegsalter von 67 Jahren, ein flexibler Renteneinstieg mit Ab- bzw. Zuschlägen ist aber schon ab 61 Jahren bzw. über 67 Jahre hinaus möglich. Das vorherige Rentenalter von 65 Jahren galt übrigens erst seit 1975 (Kruse 2003), weshalb die Erhöhung keinem absoluten Systembruch gleichkommt, sondern eine Rückkehr zu einer gar nicht so alten Regelung bedeutet.

Die schwedische dritte Säule, die Prämienrente (premiopension), wurde ebenfalls neu gegründet; der Beitrag von 2,5 Prozent ist jedoch obligatorisch. Die Versicherten können zwischen vier verschiedenen Fondskategorien und derzeit über 750 Produkten wählen; wird die Wahl unterlassen, fließen die Beiträge in den staatlichen Fond. Ein Wechsel zwischen den Fonds ist jederzeit kostenfrei möglich (abgesehen von der Rückkehr zum staatlichen Fond). Die Anlagekonten und der Premiesparfonds werden von der neu gegründeten Prämienpensionsbehörde (Premiopensionsmyndighet PPM) verwaltet. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Leibrente (Teilauszahlung ist möglich) und kann nach dem 61. Lebensjahr unabhängig von einer Einkommensrente beantragt werden (PPM 2006b; Prop.1997/98:151 1998: 37).

3.2 Stratifizierung

Insgesamt hat es weder in Schweden noch in Deutschland große Veränderungen bei der Stratifizierung gegeben. Alle SteuerzahlerInnen Schwedens zahlen Beiträge für die staatliche Rente der zweiten und dritten Säule, sodass eine vollständige Universalität besteht. Die Volksrente und die Grundrente stehen allen Einwohnern zur Verfügung, wenn sie mindestens drei Jahre (seit 1993) in Schweden wohnen (Köhler 1999: 79-80), was mit der Reform auch nicht angetastet wurde. Die Stratifizierung von Männern und Frauen ist dadurch besonders niedrig.

Ein so klares Bild zeichnet sich in Deutschland nicht ab. Das Rentensystem ist in verschiedene Sondersysteme zersplittert, die die Geschlechtersegregation des Arbeitsmarktes noch verstärken. Die BeamtInnen sind z.B. durch ein Sondersystem separat abgesichert (rund zehn Prozent aller RentnerInnen), das überwiegend höhere und bessere Leistungen als die allgemeine Rentenversicherung (rund 79 Prozent der Versicherten) bietet und nicht beitragsfinanziert ist. Frauen sind in dieser Gruppe unterrepräsentiert und kommen entsprechend seltener in den Genuss üppiger Be-

4 Im schwedischen Sozialsystem werden alle Sozialleistungen (Rente, Sozialhilfe etc.) nach dem Preisgrundbetrag (prisbasbelopp, Pbb) berechnet. Das System wurde mit der Rentenreform überarbeitet und ein neuer Einkommensgrundbetrag eingeführt. Der *Preisgrundbetrag* betrug 2006 39.700 SEK/Jahr (rund 4410 €/Jahr) und steigt weiterhin mit den *Preisen*. Der neue *Einkommensgrundbetrag* (inkomstbasbelopp, Ibb) betrug 2006 44500 SEK/Jahr (rund 4940 €/Jahr) und steigt neuerdings mit den *Löhnen*.

amtInnenpensionen (Destatis 2004: 106). Die Renten der Selbstständigen sind überhaupt nicht staatlich organisiert. In der dritten Säule nimmt die Universalität leicht zu, weil auch BeamtInnen inkludiert sind, die ebenso von der veränderten Indexierung der Reform betroffen sind. Selbstständige sind aber weiterhin ausgeschlossen und können nicht in den Genuss der Förderung kommen (für sie kommt seit 2005 lediglich die weniger attraktive Rürup-Rente in Frage). Die Universalität ist deshalb insgesamt als gering einzustufen und hat sich kaum verändert.

Die Inklusion (von Frauen) im schwedischen System ist sehr hoch, weil die Geringfügigkeitsgrenze sehr niedrig ist (ca. 1000 €/Jahr), so dass auch Geringverdiener eigene Rentenansprüche erwirken. Die Beitragsbemessungsgrenze der ArbeitnehmerInnen ist mit dem 1,12fachen des Durchschnittseinkommens jedoch relativ gering (eigene Berechnung, SCB 2006). Männer profitieren im Durchschnitt von der niedrigen Beitragsbemessungsgrenze, die sie häufiger als Frauen überschreiten, um entweder die eingesparten Beiträge für eine lukrativere private Altersvorsorge oder für den aktuellen Konsum zu verwenden.

Die hohe Beitragsbemessungsgrenze Deutschlands (ca. doppeltes Durchschnittsgehalt sowohl bei der RV als auch bei der Riester-Rente) verhindert im Vergleich zu Schweden ein Opting-out der Besserverdienenden. Männer finanzieren durch ihre im Durchschnitt höheren Beiträge die rentensteigernden beitragsfreien Zeiten, die häufiger von Frauen erworben werden. Im Gegensatz dazu verhindert die hohe Geringfügigkeitsgrenze (400 €/Monat) die Inklusion von Frauen, die z.B. nur halbtags arbeiten. Der Sockelbetrag (Geringfügigkeitsgrenze) der Riester-Verträge ist sehr gering (60 €/Jahr) und ermöglicht auch GeringverdienerInnen, die Zulagen zu erhalten.

Als dritter Aspekt ist die vertikale Umverteilung bei der Garantierente progressiver geworden, weil sie von 0,96 auf 2,13 Pbb erhöht wurde (Stählberg et al. 2005: 67). In der zweiten Säule hat hingegen die Redistribution abgenommen. Das alte ATP-System wies teilweise eine regressive Umverteilung auf, weil diejenigen Versicherten, die eine lange Ausbildung bzw. längere Unterbrechungen hatten und überdurchschnittlich verdienten, vom alten System der rentenrelevanten 15 besten Jahre profitierten. Hierzu zählten neben Angestellten und Personen mit langen Ausbildungszeiten besonders Frauen, die Karriere gemacht haben und dennoch Unterbrechungen ihrer Erwerbsbiographie aufwiesen. Die Stärkung des Versicherungsprinzips legt mehr Neutralität der Redistribution nahe (voller Einkommensbezug würde neutrale Redistribution bedeuten, Granqvist/Stählberg 2004). Erziehungs- und Ausbildungszeiten sind seit 1998 die einzigen Elemente vertikaler progressiver Umverteilung. Die Prämienrente verteilt lediglich horizontal um, weil jeder für sich selbst vorsorgt. Obwohl die Umverteilung in der zweiten Säule abgenommen hat und die dritte Säule nur horizontal umverteilt, „kann man feststellen, dass das neue Rentensystem [weiterhin] von Männern zu Frauen umverteilt, weil Frauen verglichen mit den Männern höhere Renten bekommen im Verhältnis zu ihren eingezahlten Beiträgen“ (Nilsson 1999: 117, Übersetzung vom Verfasser).

In Deutschland ist die Umverteilung systemimmanent je nach Status, Beruf, Familienstand, Einkommen und Geschlecht sehr unterschiedlich. Die bedarfgeprüfte Grundsicherung führt zwar zu einer progressiven Umverteilung, jedoch nur für Alleinstehende oder Hinterbliebene, die nur ein minimales Vermögen haben. Die zweite

und dritte Säule ist stärker aktuarisch geprägt, weil die Leistungen lohnbezogen sind. Von den beitragsfreien Zeiten (Erziehende, Ausbildung etc.) der zweiten Säule profitieren ebenfalls sehr unterschiedliche Gruppen (vgl. auch Kapitel 3.4: Anerkennung und Externalisierung unbezahlter familiärer Kindererziehungsarbeit). Die Umverteilung der Riester-Rente ist besonders günstig für sehr geringe und sehr hohe Einkommen. Niedrige Einkommensgruppen profitieren sehr stark von den staatlichen Zuschüssen, besonders wenn der Kinderbonus gewährt wird; höhere Einkommensgruppen profitieren in besonderem Maße von den Steuervergünstigungen (Stiftung Warentest 2004). Das fehlende Obligatorium der Riester-Rente wirkt sich wiederum negativ auf die Umverteilung aus.

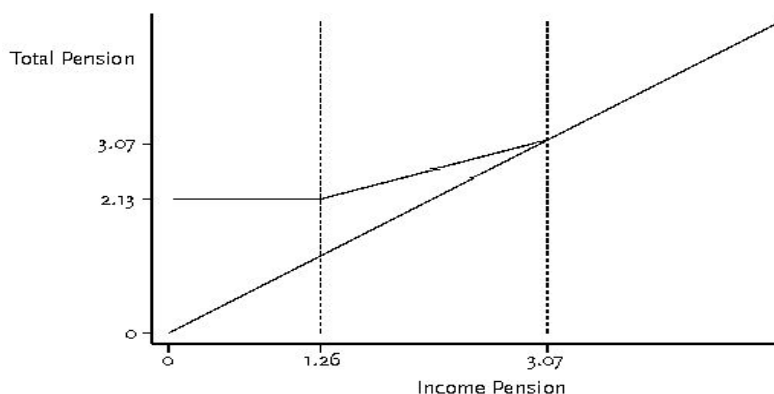
Würde man nur den Grad der Universalität heranziehen, wäre Deutschlands Stratifizierung als hoch einzuschätzen. Da aber in allen Säulen progressive Elemente enthalten sind, kann die Einordnung im Vergleich zu Schweden nicht so absolut sein, so dass sie letztlich als mittelmäßig zu veranschlagen ist. Um genauere Ergebnisse zu erzielen, müsste die Redistribution mit Hilfe von Aggregatdaten genauer empirisch untersucht werden. Mit Blick auf die Reformtendenz sind die Unterschiede in der Stratifizierungsdimension in beiden Systemen insgesamt sehr stabil geblieben, weil die relevanten Regelungen kaum verändert wurden.

3.3 Autonomer Haushalt

Die Möglichkeit, einen autonomen Haushalt zu führen, ist in Schweden sehr gut möglich. Seit 1993 gilt, dass jede Person über 65 Jahre die volle Garantierente erhält, wenn sie mindestens 40 Jahre in Schweden gewohnt hat (Heese 2003: 241). Bei geringerer Wohndauer wird die Garantierente anteilig gekürzt (mind. dreijähriger Wohnsitz). Bei der alten Volksrente war unter Inkaufnahme von Abschlägen auch ein Bezug vor dem 65. Lebensjahr möglich, was nun nicht mehr in Betracht kommt.

Die alte Volksrente wurde nicht mit der ATP-Rente verrechnet, die neue Garantierente hingegen schon (*pension tested*), jedoch wurde sie im Vergleich zur Volksrente erhöht. Eine volle Garantierente beträgt für Alleinstehende 2,13 Preisgrundbeträge (vorher 0,96), was 2006 7.000 schwedischen Kronen (SEK) pro Monat (780 €/Monat) entsprach. Die Verrechnung wurde besonders für niedrige Einkommen attraktiver, weil eine Einkommensrente über 1,26 Preisgrundbeträgen nicht vollständig abgezogen wird, sondern die Gesamrente bereits sukzessive steigt (Abbildung 1, S. 177), d.h. gerade RenterInnen mit sehr geringen Rentenanwartschaften aus eigenem Einkommen sind nicht auf diskriminierende bedarfsgeprüfte Rentenzulagen angewiesen. Das anrechenbare Einkommen bezieht sich nur auf die eigene Einkommensrente, die alte Witwenrente und Renten aus dem Ausland; Einkommen aus Kapital, Betriebsrenten und privater Vorsorge bleiben indes unberührt (Prop.1997/98:152 1998: 63; Socialdepartementet/RFV 2003: 14). Trotz der Anrechnung von eigenen Rentenansprüchen wurde die Autonomie erhöht: Die starke Verankerung der Garantierente im Rentensystem und der gemeinsame Antrag von Garantie- und Einkommensrente vermeiden Stigmatisierungen und garantieren ein hohes soziales Ansehen.

Abbildung 1: Anrechnung der Einkommensrente auf die Garantierente in Preisgrundbeträgen ab 2003



Quelle: (Sundén 2000)

Zusätzlich gibt es noch bedarfsgeprüfte Leistungen (bostadstillägg till pensionärer, särskilt bostadstillägg, äldreförsörjningsstöd), die sich an RentnerInnen richten, die zu geringe Leistungen aus der Garantierente beziehen, weil sie nicht lange genug in Schweden leben (z.B. MigrantInnen) oder deren Mieten zu hoch sind (in Ballungsgebieten).

In Deutschland ergibt sich ein gegensätzliches Muster: Die Grundsicherung ist relativ schwach ausgebaut, weil sie auf sehr niedrigem Niveau liegt, bedarfsgeprüft ist und gesellschaftlich stigmatisierende Wirkung hat (gehört rechtlich und vom Niveau her zur Sozialhilfe bzw. zum ALG II und nicht zur Rentenversicherung). Sie stellt zwar ein Novum im deutschen Rentensystem dar und spricht für eine Verbesserung der autonomen Haushaltsführung, bleibt jedoch weit hinter einer echten Grundsicherung zurück, weil auch auf die Einkommen der Partner (komplett) und Kinder (mehr als 100.000 €/Jahr) zurückgegriffen wird. Im Gegenzug zur Einführung der *Grundsicherung im Alter* wurde zeitgleich die *Rente nach Mindesteinkommen* abgeschafft bzw. die Aufwertung unterdurchschnittlicher Gehälter auf Kindererziehungszeiten beschränkt. Sie wurde 1972 eingeführt und erhöhte unterdurchschnittliche Rentenanwartschaften auf 75 Prozent des Durchschnittslohns. Die 35 Mindestbeitragsjahre erschwerten aber den Zugang, sodass nur langjährig arbeitende Frauen in unterdurchschnittlich bezahlten Berufen davon profitierten, was also lediglich einer zielgruppenorientierten Mindestrente entsprach.

Diese skizzierten gegensätzlichen Regelungen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen. In Schweden hat jeder, ob Mann oder Frau, im Alter ein geringes, aber ausreichendes Auskommen, um selbstständig einen Haushalt zu führen. Die finanzielle Unabhängigkeit bleibt auch in einer Partnerschaft erhalten (etwas geringerer Betrag von 1,9 Pbb). In Deutschland hingegen gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. PartnerIn und Familie sollen für den Lebensunterhalt (im Alter) aufkommen. Die finanzielle Sicherheit hängt damit stark von familiären Bindungen ab.

Insgesamt ist die Möglichkeit, einen autonomen Haushalt zu führen, in Schweden sehr hoch zu bewerten, auch wenn der vorherige Lebensstandard nicht immer garantiert werden kann, ein autonomer Haushalt wird dadurch aber nicht verhindert. In Deutschland ist eine autonome Haushaltsführung unabhängig von familiären Bindungen und Stigmatisierungen nicht möglich. Bereits existierende zielgruppenorientierte Mindestsicherungssysteme ohne Einkommensrückgriff wurden zugunsten einer bedarfsgeprüften Grundsicherung abgeschafft. Lediglich im Scheidungsfall kann der Lebensstandard relativ autonom gehalten werden (vgl. Kapitel 3.5). Insgesamt ist die Autonomie deshalb in Deutschland nur als mittelmäßig zu bewerten. Die Autonomie ist in Deutschland durch die Grundsicherung zwar für einige Frauengruppen besser geworden, aber die divergierenden Muster von Lebensstandardsicherung in Deutschland und Armutsvermeidung (auf vergleichbar hohem Niveau) in Schweden sind erhalten geblieben.

3.4 Anerkennung und Externalisierung unbezahlter familiärer Kindererziehungsarbeit

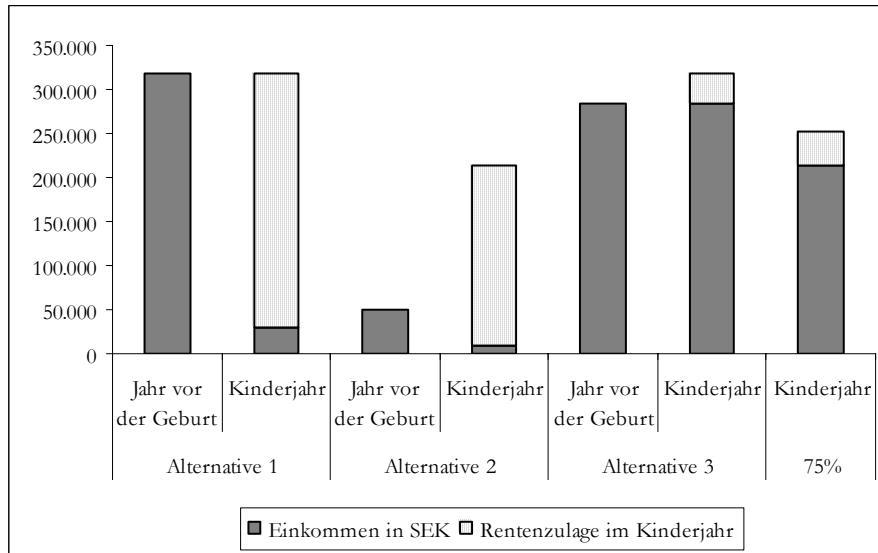
Seit der schwedischen Reform ist die Anerkennung von Erziehungszeit im Rentensystem in den ersten vier Jahren, ungeachtet des Arbeitsmarktes und der Betreuungssituation, ähnlich gut wie in Deutschland (vgl. Abbildung 2, S. 179 und 3, S. 180). In Deutschland erhält der erziehende Elternteil pro Monat in dem neuen additiven Modell der 2001er Reform unabhängig von einer vorherigen Beschäftigung drei⁵ Jahre lang pro Kind einen Entgeltpunkt gutgeschrieben. In der vorherigen Regelung wurden Erziehungszeiten nur bis zu einem Entgeltpunkt gutgeschrieben, so dass sich Erwerbstätigkeit während der ersten drei Jahre nicht lohnte.

Im alten schwedischen ATP-System gab es keinerlei Anerkennung, weil sich diskontinuierliche Erwerbsverläufe nicht negativ auf die Rente auswirkten, wenn 30 Versicherungsjahre erreicht wurden. Seit der Reform gibt es drei verschiedene Berechnungsverfahren des Kinderjahrs (*barnår*), was für vier Jahre pro Kind möglich ist. Von den drei Alternativen wird jeweils diejenige gewählt, die zur höchsten Rentenanwartschaft führt.

Die *Alternative 1* gleicht den Differenzbetrag zwischen dem Jahreseinkommen vor der Geburt des Kindes und während des Kinderjahres bis zur Beitragsbemessungsgrenze aus. Die *Alternative 2* erhöht die eigene Rentenanwartschaft auf eine Anwartschaft, die 75 Prozent des Durchschnittseinkommens entspricht, wenn das Einkommen davor unter dieser Schwelle lag. Verdient der anspruchsberechtigte Elternteil im Kinderjahr so viel wie im Jahr vor der Geburt, kommt *Alternative 3* zum Tragen: Zur Rentenanwartschaft aufgrund des Einkommens wird der aktuelle Einkommensgrundbetrag als Rentenanwartschaft hinzugerechnet (bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Die relative Berücksichtigung ist hier aber sehr gering, so dass *Alternative 3* nur für diejenigen attraktiv ist, deren Einkommen knapp über 75 Prozent des Durchschnittseinkommens liegt (Abbildung 2). Da der Preisgrundbetrag nicht mit den Löhnen steigt, wird die zusätzliche Rente aus *Alternative 3* relativ gesehen abnehmen.

5 Nur ein Jahr pro Kind für Geburten vor dem 1. Januar 1992.

Abbildung 2: Schweden – drei Alternativen der Anrechnung von Kinderjahren

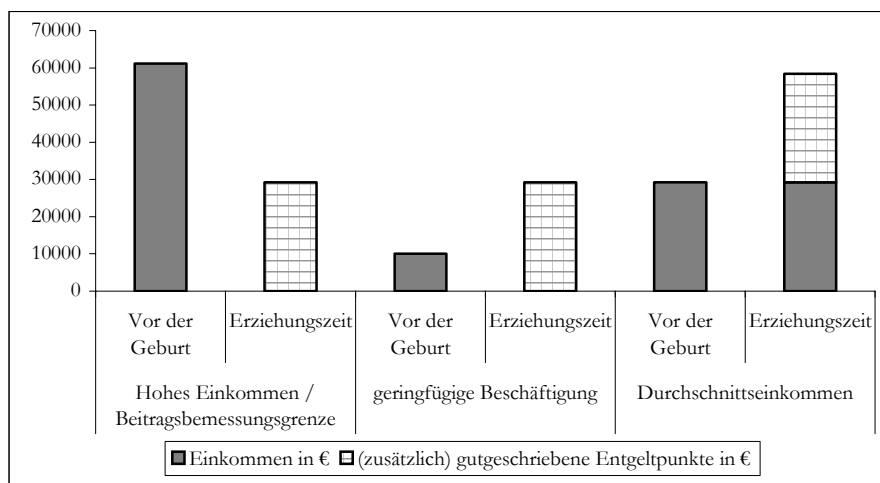


Alternative 1 Beitragbemessungsgrenze (7,5 Ibb);
 Alternative 3 Bruttodurchschnittslohn ($\bar{\varnothing}$ =7,2 Ibb) bzw. 75 Prozent davon
 Quelle: (eigene Berechnungen, FK 2006; SCB 2005a)

Wenn die Erziehungsarbeit häuslich erfolgt, erhält man entsprechend der obigen Regelungen in beiden Ländern unabhängig vom vorherigen Einkommen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bzw. 75 Prozent davon gutgeschrieben. Der Anreiz für Väter und Mütter, die Kinder Zuhause zu erziehen, ist also in den ersten drei bis vier Jahren recht ähnlich. Die Aufteilung der Erziehungszeiten zwischen den Partnern ist ebenfalls ähnlich, jedoch in Deutschland etwas flexibler, weil ein monatlicher Wechsel möglich ist und nicht nur ein jährlicher wie in Schweden (BfA 2003: 18-19; Prop.1997/98:152 1998: 21-25, 264). Der Anreiz bald nach der Geburt wieder eine Arbeit aufzunehmen ist in Deutschland von einem bereits hohen Anerkennungsniveau noch weiter gestiegen, weil additiv ein Entgeltpunkt gutgeschrieben wird. Die höhere Beitragsbemessungsgrenze ermöglicht so eine doppelte Rentenanswartschaft bei durchschnittlichem Gehalt. In Schweden würde bei durchschnittlichem Gehalt die Anrechnung des Kinderjahres sogar schon gekürzt werden (Abbildung 2). Der Externalisierungsanreiz ist in Deutschland in den ersten Jahren nach der Geburt deshalb durch die Reform im Vergleich zu Schweden de jure höher geworden.

Danach gibt es in Schweden keine weitere Möglichkeit der Anerkennung mehr; Erwerbsarbeit ist spätestens nach vier Jahren erwünscht und wird auch von den meisten Eltern bereits nach ein bis zwei Jahren ausgeübt, wie es auch die schwedische Erziehungszeit – das Kinderjahr – impliziert. Deshalb ist Schwedens Anerkennung im Vergleich zu Deutschland nur mittelmäßig.

Abbildung 3: Deutschland – Auswirkungen des additiv Modells auf verschiedene Gehaltsgruppen



Hohes Einkommen ist die Beitragsbemessungsgrenze der RV, dem Durchschnittseinkommen liegen alle Beschäftigten zugrunde, Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze erwirkt keinen Rentenanspruch, genauso wie Erziehungsgeld während der Erziehungszeit (BfA 2003: 18-19, SGB VI).
Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Daten von 2003

In Deutschland wird die häusliche Erziehung seit der Reform über das dritte Jahr hinaus weiter gefördert, aber auch die Externalisierung (Höherbewertung unterdurchschnittlicher Einkommen): (1) *Kinderberücksichtigungszeiten* werden bis zum 10. Lebensjahr des Kindes gewährt und verringern die Wartezeit. (2) Die Rente nach Mindesteinkommen wurde gestrichen und in die *Höherbewertung unterdurchschnittlicher Einkommen*, die nur noch für Einkommen während der Kinderberücksichtigungszeiten gilt, abgeändert. Das Einkommen wird dabei wie bisher um das 1,5fache höher bewertet, seit der Reform sogar bis zu 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes (vorher 75 %). Die Wartezeit wurde von 35 Jahren auf 25 Jahre gesenkt (Mascher 2001; Schmeisser/Bischoff 2003: 48). (3) Werden gleichzeitig *zwei oder mehr Kinder* bis zehn Jahren erzogen, kommt es seit der Reform ebenfalls zu einer Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten, ohne dass eine Erwerbsarbeit zugrunde liegen muss (BfA 2003: 21; Schmeisser/Bischoff 2003: 48-49). (4) Bei der Riester-Rente wurde eine *Kinderzulage* in Höhe von 185 Euro eingeführt und wird zusätzlich demjenigen zur Grundzulage gewährt, bei dem die Erziehungszeit angerechnet wird. (5) Als Ausgleich für die Kürzung der großen Hinterbliebenenrente um fünf Prozent wurde ein *Kinderbonus* eingeführt. Sofern der oder die Hinterbliebene Kinder erzogen hat, werden pro Kind ein bis zwei Entgeltpunkte gutgeschrieben (der Kinderbonus entfällt beim Rentensplitting). Im Todesfall des Partners bzw. der Partnerin können sich so Kindererziehungszeiten

doppelt rentensteigernd auswirken, zum einen bei der eigenen Rente und zum anderen bei der Hinterbliebenenrente (BfA 2005; Schmeisser/Bischoff 2003).

Die Divergenz beider Systeme zeigt sich in der extrem hohen Anerkennung und den widersprüchlichen Anreizen zur Externalisierung in Deutschland und der moderaten Anerkennung und hohen Externalisierungsanreizen in Schweden. Die Schere hat sich reformbedingt weiter geöffnet, u.a. durch die detaillierteren und gruppenspezifischeren Regelungen der Anerkennung in Deutschland. Inwiefern die Regelungen die nationale Arbeitsmarktlage oder Verfügbarkeit von Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder widerspiegeln, ist unklar. Umgekehrt bleibt zu fragen, ob die Rentenregelungen überhaupt Einfluss auf eine Externalisierungsentscheidung haben und nicht eher die persönliche Arbeitssituation oder lokale Betreuungssituation. Ebenso könnten kulturelle Unterschiede in der Auffassung von Familie und Kleinkindbetreuung, unterschiedliche Machtressourcen und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsmitglieder (Anderson/Meyer 2003) sowie das Ausmaß des öffentlichen Sektors und Ausbildungsunterschiede (Iversen/Rosenbluth 2006: 11) Faktoren für unterschiedliche Regimetypen sein.

3.5 Auszahlung und Erwerb der Leistungsberechtigung

In beiden Ländern ist die Zugewinnngemeinschaft der Regelfall (Brattström 2004: 260-262), d.h. nur die gemeinsam in den Ehejahren erwirtschafteten Gütern werden im Falle einer Scheidung geteilt. Im Rentenrecht wird aber völlig unterschiedlich damit umgegangen.

Im schwedischen Wohlfahrtsstaat wird jede Person (nahezu) unabhängig vom Familienstatus als Individuum wahrgenommen, das eigene Ansprüche auf Leistungen des Wohlfahrtsstaates hat. Das individual model in Reinform existiert seit 1990, als die 1975 eingeführte Witwenrente (änkepension – keine Witwerrente) abgeschafft wurde (Kruse 2003). Das einzige Überbleibsel der alten Witwenrente ist die Umstellungsrente (omställningspension), die lediglich ein Jahr gezahlt wird, um sich auf die neue Lebenssituation einzustellen, und nur verlängert werden kann, wenn Kinder im Haushalt leben (förlängd omställningspension). Falls nicht genügend eigene Ansprüche aus der Einkommensrente erworben werden, besteht ein Anrecht auf die Garantierente. Im Scheidungs- oder Todesfall beträgt die Garantierente etwas mehr als in einer Partnerschaft (s.o.), eine individuelle Rente ist aber immer garantiert.

Da die Prämienrente nicht auf die Garantierente angerechnet wird, hat man ein Rentensplitting (överföring) sowie einen Hinterbliebenenschutz (efterlevandeskydd) implementiert. Ein Splitting ist optional, erfolgt während der Ansparphase und wird jedes Jahr neu ermittelt. Rückwirkend ist kein Splitting möglich und es kann jederzeit einseitig widerrufen werden. Die Splittinggutschrift der empfangenden Person wird nach aktuarischen Gesichtspunkten pauschal um 14 Prozent gesenkt (PPM 2006a; 2006b; Prop.1997/98:151 1998: 301-320).

Der Hinterbliebenenschutz ist ebenfalls optional und mit dem Rentenbezug zu beantragen. Die Prämienrente wird dann unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer beider PartnerInnen gemindert (zwischen 7 und 32 Prozent). Die dritte Säule ist deshalb zusätzlich zum vorherrschenden individual model ein optionales, wenig attraktives collective-individual model. Das individual model entspricht insge-

samt der schwedischen Auffassung von Ehe und Wohlfahrtsstaat, was sich u.a. auch an der getrennten Besteuerung von Ehepaaren zeigt.

Auffällig ist zudem, dass keine Übertragung der Anwartschaften nachträglich erfolgen kann und eine Teilung wieder rückgängig gemacht werden kann. Sollte es versäumt worden sein, das Splitting der Prämienrente während der Ansparphase durchzuführen, besteht kein Anspruch auf die gemeinsam erworbenen Anwartschaften. Es besteht das Risiko, dass Paare, die eventuell ein Splitting durchführen wollen, es nicht beantragen, weil sie uninformiert sind oder es versäumen.

In Deutschland werden die Rentenansprüche im Scheidungsfall durch den seit 1977 geltende Versorgungsausgleich aufgeteilt und 2001 wurde ein freiwilliges Rentensplitting für Paare eingeführt. Zum anderen sind die Hinterbliebenenregelungen gut ausgebaut, die die Abhängigkeit von einem bzw. einer PartnerIn stärken, weil die *eigenständige* Alterssicherung erst im Todesfall eintritt. Ein Ausdruck für die hohe Abhängigkeit sind zum Beispiel die Hinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten und der Familien- bzw. Partnerrückgriff bei der Grundsicherung.

Das neue Rentensplitting ist eine Alternative zur Hinterbliebenenrente, die weiterhin Standard ist. Es ist für alle Partnerschaften möglich, die seit 2002 bestehen oder deren Partner nach 1961 geboren wurden. Beide Partner müssen 25 Versicherungsjahre vorweisen können, wodurch negative Anreize, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, verhindert werden sollen. Die Berechnung erfolgt analog zum Verfahren des Versorgungsausgleichs, d.h. die Rentenansprüche aus gemeinsamen Ehejahren werden ohne Abschläge geteilt. Man kann es beantragen, wenn beide Partner Anspruch auf eine Rente haben, womit sie aber auch den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente verlieren. Der Vorteil ist, dass keine Einkommensanrechnung wie bei der Hinterbliebenenrente erfolgt (BfA 2005; Schmeisser/Bischoff 2003).

Bei der Reform der Hinterbliebenenrente dominieren insbesondere Kürzungen (von 60 auf 55 Prozent bei der großen Hinterbliebenenrente) und Erhöhungen der Anspruchsvoraussetzung (Verringerung des Freibetrags und Ausweitung der anrechnungspflichtigen Einkommen, Prüfung auf Versorgungsehe). Im Gegenzug wurde aber der Kinderbonus eingeführt, der wiederum das breadwinner model stärkt. Durch die Kürzung der Hinterbliebenenrente wurde sie zwar etwas weniger attraktiv, bleibt aber weiterhin die Standardvariante, weil das Rentensplitting beantragt werden muss (Langelüddecke/Rabe 2001). Trotzdem kann man nicht mehr von einem reinen breadwinner model sprechen, weil zumindest die Option des Rentensplittings existiert, was dem collective-individual model entsprechen würde. Das Muster der gegenseitigen Abhängigkeiten des breadwinner models findet man aber auch in anderen Bereichen des Sozialstaats, zum Beispiel in der Sozialhilfe und der Krankenversicherung (Familienmitversicherung).

Im deutschen Beispiel wird zusätzlich deutlich, dass die drei Modelle der Leistungsberechtigung keine fortlaufende Skala oder *Entwicklungsschritte* von breadwinner über individual zu collective-individual model abbilden. Zukünftig könnte z.B. das hybride Deutschland das individual model überspringen.

Kurz gefasst haben Schweden und Deutschland sehr gegensätzliche Modelle der Leistungsberechtigung, einerseits das schwedische individual model, andererseits das deutsche breadwinner model mit Teilen des collective-individual models. Die Divergenz der Länder ist ein Ausdruck der unterschiedlichen gesellschaftlichen Auffassun-

gen von Ehe und Partnerschaft, die sich durch die Reformen nur geringfügig verändert haben.

Tabelle 2: Reformmuster

Dimension	Deutschland		Schweden	
	Zustand	Reformtendenz	Zustand	Reformtendenz
1. Stratifizierung	hoch/mittel	stabil	gering	stabil
2. Autonomer Haushalt	mittel	↑	hoch	stabil
3. Anerkennung und Externalisierung familiärer Erziehungsarbeit	Anerkennung: hoch Externalisierung: mittel	Anerkennung: ↑ Externalisierung: ↑	Anerkennung: mittel Externalisierung: hoch	Anerkennung: faktisch stabil, de jure ↑ Externalisierung: stabil
4. Erwerb und Auszahlung der Leistungsbe-rechtigung	breadwinner model	breadwinner model unter Reformdruck & optionales collective-individual model (↑)	individual model	stabil (unattraktives collective-individual model mit Abschlägen)

Quelle: Eigene Darstellung

4. Konvergenz, Divergenz, Stabilität?

Die eingangs festgestellten Konvergenzen des deutschen und schwedischen Rentensystems lassen sich bei einem genaueren Fokus auf die impliziten Geschlechterunterschiede nicht feststellen. In allen Bereichen der vier Dimensionen gibt es relativ gesehen erhebliche Divergenzen, die sich im Reformprozess kaum verändert haben und stabil blieben (Tabelle 2).

Die einzigen konvergenten Entwicklungen mit partieller Geschlechterrelevanz sind die Erhöhung der Altersgrenze (auf 67 Jahre) und die Absenkung des Rentenniveaus. Männer trifft die Erhöhung einerseits weniger hart. Sie können es sich häufiger leisten, früher in Rente zu gehen, weil sie lange und hohe Beitragszeiten nachweisen können. Sollten sie aber nicht die Möglichkeit dazu haben, sind sie von der Erhöhung wiederum stärker betroffen, weil ihre kürzere Lebenserwartung den zu erwartenden Ruhestand verkürzt. Sie bezahlen so durch die in beiden Ländern geltenden Unisex-Tarife netto mehr ein. Die Frage ist dabei, ob mit der steigenden Lebenserwartung auch die Fitness länger erhalten bleibt, um die Anstrengungen des Jobs zu bestehen und demzufolge noch aktiv am Erwerbsleben teilzunehmen. Sollte das nicht der Fall

sein, wären Frauen stärker von der Erhöhung der Altersgrenzen betroffen, weil sie wegen gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr ihre geringeren Renten erhöhen können. Bisher stiegen aber die Fitness und Gesundheit der Frauen und Männer mit ihrer Lebenserwartung (Cornelißen 2005: 475). Der Zwang auch noch im *hohen* Alter zu arbeiten wird also zunehmen, wenn ein bestimmter Lebensstandard gehalten werden will, was auch den Arbeitsmarkt für ältere Beschäftigte verändern wird.

Trotz der δ -Konvergenz im Bereich der Altersgrenze bleiben die geschlechtsspezifischen Divergenzen der Regime (Ostner 1994) insgesamt im Rentensystem erhalten und evident. Es scheint unproblematischer, Pfadabhängigkeiten zu überwinden, die keinen großen Einfluss auf das Geschlechterverhältnis haben, wie die partielle Abkehr vom Umlageverfahren zum Kapitaldeckungsverfahren zeigt, als das geschlechtsspezifische Wohlfahrtsstaatsarrangement zu verändern.

Die westlichen Wohlfahrtsstaaten konvergieren also in ihrem Umbau der Rentensysteme lediglich aufgrund des demographischen Wandels und ökonomischen Drucks, die auch als Gründe für die Reformen angegeben wurden. Neoliberale Finanzierungsmethoden werden durch Kapitaldeckungsverfahren oder Mehrsäulenmodelle gestärkt, um die Renten auch in Zukunft zu sichern (Bonoli 2003: 414; Montanari 2001). Die Wohlfahrtsstaaten reagieren jedoch sehr unterschiedlich auf den Wandel. Sie verfolgen scheinbar das gleiche Ziel (Konvergenz), divergieren aber in ihren Instrumenten zur Zielerreichung, sodass man von einer divergenten Konvergenz sprechen könnte (Seeleib-Kaiser 2001: 363). Divergente Konvergenz beschreibt jedoch eine grundsätzliche Konvergenz mit einigen Variationen in der institutionellen Ausformung, die im Fokus auf die Geschlechterebene nicht nachweisbar sind. Die beiden Geschlechterregime der Rentensysteme bleiben sehr stabil und zeigen sich reformresistent, lediglich die geschlechtsunspezifischen institutionellen Arrangements wurden geändert. Der Begriff *konvergente Stabilität* der Geschlechterregime erscheint mir angebrachter, um die beobachteten Entwicklungen in den Rentensystemen zu beschreiben.

Geschlechterregime sind aber grundsätzlich keine statischen Ordnungen (Connell 1990: 532), so dass zu untersuchen ist, welche inhaltlichen Möglichkeiten bestehen, um mehr Geschlechtergleichheit und -gerechtigkeit in die Rentensysteme zu implementieren. Dies muss nicht zwangsläufig zu einer Konvergenz führen, denn mehr Geschlechtergleichheit kann institutionell sehr unterschiedlich erreicht werden (siehe divergente Konvergenz). In Anbetracht der vier Dimensionen wäre aber eine Konvergenz nahe liegend, weil die Policy-Instrumente relativ begrenzt sind.

5. Konklusion

Ausgehend von unterschiedlichen Wohlfahrtsstaatsregimen wurde der Frage nachgegangen, ob in den Wohlfahrtsstaaten Schwedens und Deutschlands unterschiedliche Geschlechterregime in den Rentensystemen existieren. Mit Hilfe der vier Dimensionen Stratifizierung, autonomer Haushalt, Anerkennung/Externalisierung von unbezahlter Erziehungsarbeit und Erwerb/Auszahlung der Leistungsberechtigung wurde versucht, die impliziten Geschlechterunterschiede der Rentensysteme zu entdecken und zu analysieren. Der Vergleich wurde qualitativ durchgeführt, sodass die Aussagen über die Unterschiede der beiden Länder nur relatives Gewicht haben und keine absoluten Aussa-

gen möglich sind. Darüber hinaus blieben die Betriebsrenten und die sozialpolitisch unregelte private Altersvorsorge unbeachtet. Ob dort ebenfalls die beobachteten Phänomene auftreten, bleibt ungeklärt.

Die Arbeit zeigt zweierlei: Erstens kann der geschlechtskategoriale Vergleich die Konvergenz-Hypothese nicht ohne weiteres stützen. Es kann eine Konvergenz in den geschlechtsunspezifischen Regelungen wie Kapitaldeckungsverfahren nachgewiesen werden, in den vier Dimensionen des geschlechtskategorialen Vergleichs kann jedoch nur ein Beharrungsvermögen der Unterschiede der Rentensysteme konstatiert werden. Dieses Phänomen wird als *konvergente Stabilität* der Geschlechterregime bezeichnet. Die Konvergenz konnte zwar unter Zuhilfenahme von Mainstreamansätzen festgestellt werden, offensichtlich wurde die ebenfalls auftretende Stabilität jedoch erst durch die Integration der Geschlechterebene. Die systematische Integration einer geschlechtskategorialen Untersuchungsebene in vergleichenden Studien erscheint dadurch angebracht, weil so eine stärkere Erklärungskraft für zahlreiche Forschungsfragen erreicht werden kann.

Zweitens erscheint eine grundsätzliche Überwindung der jeweiligen Geschlechterregime eher unwahrscheinlich, weil sie den Grundpfeilern des jeweiligen Sozialstaates widersprechen. Männer wie Frauen werden von den implizit geschlechtsdifferenzierenden Regelungen bevorzugt, wenn sie sich in die von ihnen erwartete Rolle begeben und die entsprechende „Normal“-Biographie aufweisen. Weichen Männer und Frauen von den Rollenmustern ab, wird ihre doppelte Belastung durch Erziehung und Beruf wenig honoriert (Vollzeit erwerbstätige Eltern) bzw. eine gleichmäßige Teilung nicht für möglich erachtet (schwedisches Kinderjahr nur jährlich teilbar). Um die institutionelle Geschlechterrollen zu überwinden, wären Regelungen wichtig, die entweder beide Geschlechter gleichermaßen ansprechen oder gezielt eine der beiden zu Veränderungen treibt, wie z.B. bei den Partnermonaten des neuen Elterngelds.

Die Rentenregelungen stehen aber nicht allein, sondern im Kontext verschiedener wohlfahrtsstaatlicher Leistungen. Die Geschlechterverhältnisse und -ungleichheiten des Arbeitsmarktes, der Familienarbeit, des Bildungssystems etc. müssen im Zusammenhang gesehen werden (Connell 1990). Erst die Analyse verschiedener sozialstaatlicher Institutionen kann aufzeigen, welche Institution das Geschlechterregime einer Gesellschaft dominiert und wie sie einander beeinflussen. Die institutionelle Analyse kann zwar die Wirkungsweise eines Geschlechterregimes aufzeigen, aber nicht deren Entstehungsprozess (Kulawik 2000) und Stabilität erklären. Die Unterschiede der Arbeitsmärkte scheinen einige Unterschiede der Rentensysteme erklären zu können, wie z.B. die steigenden Renten der schwedischen Frauen, trotz geringerer Anerkennung der Kindererziehung. Andererseits reagiert auch der Arbeitsmarkt auf Veränderungen im Rentensystem, wenn die ArbeitnehmerInnen älter werden. In Schweden wurde z.B. gleichzeitig der Kündigungsschutz auf die neue Altersgrenze angehoben. Was die relevanten Faktoren und wie stark deren Interdependenzen sind, konnte in dem begrenzten Vergleich aber nicht gezeigt werden. Politologische Forschungsansätze, die auch die Akteure von Institutionen einbeziehen, d.h. die Machtressourcen (Anderson/Meyer 2003; Kulawik 2000), die medialen Diskurse (Sauer 2004: 121-122) und die Wissensmärkte (Henninger 2005; Nullmeier/Rüb 1993) der Akteure untersuchen, können weitere Erklärungsansätze bieten. Des Weiteren sollten interdisziplinäre

re Forschungsansätze, die den Zusammenhang von historischen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen bei der Entstehung und Formierung von Geschlechterregimen beleuchten, forciert werden.

Literaturverzeichnis

- Anderson, Karen M.; Meyer, Traute (2003): „Social Democracy, Unions, and Pension Politics in Germany and Sweden“, *Journal of Public Policy* 23: 23-54.
- Arts, Wil; Gelissen, John (2002): „Three worlds of welfare capitalism or more? A state-of-the-art report“, *Journal of European Social Policy* 12: 137-158.
- BfA, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2003): *Rentenversicherung - Tipps für Frauen*. Berlin: BfA, Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- BfA, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2005): *Renten an Hinterbliebene. Erziehungsrenten*. Berlin: BfA, Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- BMGS, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2005a): *Nationaler Strategiebericht Alterssicherung 2005*. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- BMGS, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (2005b): *Statistisches Taschenbuch: Arbeits- und Sozialstatistik*. Bonn: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.
- Bonoli, Giuliano (2000): *The Politics of Pension Reform. Institutions and Policy Change in Western Europe*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bonoli, Giuliano (2003): „Two Worlds of Pension Reform in Western Europe“, *Comparative Politics* 35: 399-416.
- Brattström, Margareta (2004): *Makars Pensionsrättigheter*. Uppsala: Iustus.
- Castles, Francis G. (2003): „The world turned upside down: below replacement fertility, changing preferences and family-friendly public policy in 21 OECD countries“, *Journal of European Social Policy* 13: 209-227.
- Connell, Robert W. (1990): „The state, gender, and sexual politics. Theory and appraisal“, *Theory and Society* 19: 507-544.
- Cornelißen, Waltraud (Hg.) (2005): *Gender Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland*. München: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Destatis, Statistisches Bundesamt Deutschland (Hg.) (2004): *Datenreport 2004. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- EC, European Commission (Hg.) (2006): *Report on equality between women and men, 2006*. Luxembourg: Office for Official Publication of the European Communities.
- Esping-Andersen, Gosta (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Esping-Andersen, Gosta (1999): *Social Foundations of Postindustrial Economies*. New York: Oxford University Press.

- Estevez-Abe, Margarita; Iversen, Torben; Soskice, David (2001): „Social Protection and the Formation of Skills: A Reinterpretation of the Welfare State“, in: Peter A. Hall; David Soskice (Hg.): *Varieties of Capitalism. The Institutional Foundations of Comparative Advantage*. Oxford: Oxford University Press, 145-183.
- Fagerström, Pia; SCB, Statistiska centralbyrån (2006): *Genomsnittliga år med ATP-poäng, medelpoäng*. Örebro: Statistiska centralbyrån (unveröffentlicht, persönliche Kommunikation).
- FK, Försäkringskassan (2006): Situation - länker. Download unter: www.forsakringskassan.se (Zugriff am 6. März 2006).
- Flora, Peter (1988): „Introduction“, in: Peter Flora (Hg.): *Growth to Limits. The Western European Welfare States Since World War II. Volume 1 Sweden, Norway, Finland, Denmark*. Berlin: Walter de Gruyter, XI-XXXVI.
- Fraser, Nancy (2001): „Nach dem Familienlohn: Ein postindustrielles Gedankenexperiment“, in: Nancy Fraser (Hg.): *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 67-103.
- Göhler, Gerhard (Hg.) (1994): *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*. Baden-Baden: Nomos.
- Granqvist, Lena; Ståhlberg, Ann-Charlotte (2004): „Occupational Pensions in Sweden from a Gender Perspective“, in: Gerard Hughes; Jim Stewart (Hg.): *Reforming Pensions in Europe. Evolution of Pension Financing and Sources of Retirement Income*. Cheltenham: Edward Elgar, 225-244.
- Harders, Cilja Maren; Kahlert, Heike; Schindler, Delia (Hg.) (2005): *Forschungsfeld Politik. Geschlechtskategoriale Einführung in die Sozialwissenschaften*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Heese, Claudia (2003): „Schweden“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger DRV (Hg.): *Rentenversicherung im internationalen Vergleich*. Bad Homburg: WDV - Gesellschaft für Medien & Kommunikation, 233-254.
- Heichel, Stephan; Pape, Jessica; Sommerer, Thomas (2005): „Is there convergence in convergence research? An overview of empirical studies on policy convergence“, *Journal of European Public Policy* 12: 817-840.
- Henninger, Annette (2005): „Politik als Kopfgeburt? Nutzen und Grenzen des wissenschaftspolitologischen Ansatzes für die Untersuchung von Geschlechterpolitik“, in: Delia Schindler (Hg.): *Forschungsfeld Politik. Geschlechtskategoriale Einführung in die Sozialwissenschaften*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 193-215.
- Hinrichs, Karl (1999): „Rentenreformpolitiken in OECD-Ländern. Deutschland im internationalen Vergleich“, *WeltTrends* 7: 7-28.
- Iversen, Torben; Rosenbluth, Frances (2006): „The Political Economy of Gender: Explaining Cross-National Variation in the Gender Division of Labour and the Gender Voting Gap“, *American Journal of Political Science* 50: 1-19.
- Kalisch, Ines (1999): *Die Entwicklung des Verbots der mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts im Sozialrecht. Grundlagen, Analysen und exemplarische Anwendung auf Gesetze im Rentenrecht*. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Kittel, Bernhard; Obinger, Herbert (2003): „Political parties, institutions, and the dynamics of social expenditure in times of austerity“, *Journal of European Public Policy* 10: 20-45.
- Knijn, Trudie; Kremer, Monique (1997): „Gender and the Caring Dimension of Welfare States: Toward Inclusive Citizenship“, *Social Politics* 4: 328-361.
- Köhler, Peter A. (1999): „Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in Schweden“, *Die Angestellten-Versicherung* 46: 78-87.

- Korpi, Walter; Palme, Joakim (1998): „The paradox of redistribution and strategies of equality: Welfare state institutions, inequality, and poverty in the western countries“, *American Sociological Review* 63: 661-687.
- Krause, Ellen (2003): *Einführung in die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Kruse, Agneta (2003): „Svenska pensionsreformer under 1900-talet. Ett „Public choice“ - perspektiv“, in: Jan Petersson (Hg.): *25 år i tätén. En vänbok till Per Gunnar Edebalk*. Lund: Lunds Universitet, 83-98.
- Kulawik, Teresa (2000): „Geschlecht und Sozialstaatsgründung in Schweden und Deutschland“, *Leviathan - Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 28: 513-534.
- Langelüddeke, Anne; Rabe, Birgitta (2001): „Auswirkungen der Rentenstrukturreform auf die Alterssicherung von Frauen“, *femina politica* 5: 80-85.
- Leisering, Lutz (2005): *From Redistribution to Regulation. Regulating Private Old-Age Pensions as a New Challenge in Ageing Societies*. Universität Bielefeld, Regina Arbeitspapier Nr. 3).
- Leitner, Sigrid; Ostner, Ilona; Schratzenstaller, Margit (2004): „Einleitung: Was kommt nach dem Ernährermodell? Sozialpolitik zwischen Re-Kommodifizierung und Re-Familialisierung“, in: Margit Schratzenstaller (Hg.): *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 9-27.
- Lessenich, Stephan; Ostner, Ilona (Hg.) (1998): *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive*. Frankfurt/M.: Campus.
- Lewis, Jane (1992): „Gender and the Development of Welfare Regimes“, *Journal of European Social Policy* 2: 159-173.
- Mascher, Ulrike (2001): „Rentenreform zugunsten von Frauen. Vorteile bei Erwerbsarbeit und Kindererziehung“, *Soziale Sicherheit - Zeitschrift für Arbeit und Soziales* 50: 89-93.
- Montanari, Ingalill (2001): „Modernization, globalization and the welfare state: a comparative analysis of old and new convergence of social insurance since 1930“, *British Journal of Sociology* 52: 469-494.
- Myles, John; Pierson, Paul (2001): „The Comparative Political Economy of Pension Reform“, in: Paul Pierson (Hg.): *The New Politics of the Welfare State*. Oxford: Oxford University Press, 305-333.
- Niekant, Renate (1999): „Zur Krise der Kategorien „Frauen“ und „Geschlecht“. Judith Butler und der Abschied von feministischer Identitätspolitik“, in: Angelika von Wahl (Hg.): *Gender and Politics. „Geschlecht“ in der feministischen Politikwissenschaft*. Opladen: Leske + Buderich, 29-45.
- Nilsson, Pia (1999): *Din framtida pension*. Stockholm: Sellin.
- Nullmeier, Frank; Rüb, Friedbert W. (1993): *Die Transformation der Sozialpolitik. Vom Sozialstaat zum Sicherungsstaat*. Frankfurt/M.: Campus.
- OECD, Organisation for Economic Co-Operation and Development (2006): *Population and labour force statistics Vol 2006 release 01*. Paris: OECD. Download unter: <http://miranda.sourceoecd.org/vl=546851/cl=11/nw=1/rpsv/ij/oecdstats/16081161/v125n1/s2/p1> (Zugriff am 5. März 2006).
- Orloff, Ann (1993): „Gender and the Social Rights of Citizenship: The Comparative Analysis of Gender Relations and Welfare States“, *American Sociological Review* 58: 303-328.

- Ostner, Ilona (1994): „Independence and Dependency. Options and Constraints for Women Over the Life Course“, *Women's Studies International Forum* 17: 129-139.
- PPM, Premiepensionsmyndigheten (Hg.) (2006a): *Din premiepension*. Söderhamn: Premiepensionsmyndigheten.
- PPM, Premiepensionsmyndigheten (Hg.) (2006b): *Premiepension*. Söderhamn: Premiepensionsmyndigheten.
- Prop.1997/98:151 (1998): *Inkomstgrundad ålderspension, m. m.* Stockholm: Regeringen.
- Prop.1997/98:152 (1998): *Garantipension, m. m.* Stockholm: Regeringen.
- Sainsbury, Diane (1994): „Women's and Men's Social Rights: Gendering Dimensions of Welfare States“, in: Diane Sainsbury (Hg.): *Gendering Welfare States*. London: Sage, 151-169.
- Sauer, Birgit (2004): „Staat - Institutionen - Governance“, in: Sieglinde K. Rosenberger; Birgit Sauer (Hg.): *Politikwissenschaft und Geschlecht*. Wien: WUV, 107-125.
- SCB, Statistiska centralbyrån (2005a): Genomsnittlig månadslön efter sektor 1992-2004. Download unter: http://www.scb.se/templates/tableOrChart____149087.asp (Zugriff am 30. März 2006).
- SCB, Statistiska centralbyrån (2005b): Kvinnors lön i procent av mäns lön efter sektor 1992-2004. Download unter: http://www.scb.se/templates/tableOrChart____149083.asp (Zugriff am 30. März 2006).
- SCB, Statistiska centralbyrån (2006): *Statistisk årsbok för Sverige 2006*. Örebro: Statistiska centralbyrån.
- Schmeisser, Wilhelm; Bischoff, Birgit (2003): *Neustrukturierung der drei Säulen des Alterssicherungssystems in Deutschland - im Spiegel einer länderübergreifenden Betrachtung*. München: Hampp.
- Schwarze, Uwe (2004): Pensionsreformen und regulative Politik der Alterssicherung in unterschiedlichen Wohlfahrtsregimes. Die Premiepension in Schweden im Vergleich zur Riester-Rente in Deutschland. Universität Bielefeld, Regina Arbeitspapier Nr. 7.
- Seeleib-Kaiser, Martin (2001): *Globalisierung und Sozialpolitik. Ein Vergleich der Diskurse und Wohlfahrtssysteme in Deutschland, Japan und den USA*. Frankfurt/M.: Campus.
- Socialdepartementet; RFV, Riksförsäkringsverket (2003): *The Swedish National Pension System*. Stockholm: Regeringskansliet.
- Ståhlberg, Ann-Charlotte; Kruse, Agneta; Sundén, Annika (2005): „Pension Design and Gender“, *European Journal of Social Security* 7: 57-79.
- Stiftung Warentest (2004): *Private Altersvorsorge. Gezielt absichern in jeder Lebensphase*. Berlin: Stiftung Warentest.
- Sundén, Annika (2000): *How will Sweden's new pension system work?* Boston: Center for Retirement Research at Boston College.
- Veil, Mechthild (2002): *Alterssicherung von Frauen in Deutschland und Frankreich. Reformperspektiven und Reformblockaden*. Berlin: Edition Sigma.
- Vornmoor, Astrid (2003): „Genderkonstruktionen in Leitbildern (west-)deutscher Familienpolitik von der Nachkriegszeit bis zur Gegenwart“, *femina politica* 7: 17-27.
- World Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Hg.) (1994): *Averting the old age crisis. Policies to protect the old and promote growth*. New York: Oxford University Press.

Korrespondenz: Stephan Köppe
Universität Bremen
Zentrum für Sozialpolitik
Parkallee 39
28209 Bremen

E-Mail: skoepp@zes.uni-bremen.de